(GRV-Strukturreform-Gesetz – GRVStrRefG)

Abschnitt 1

Neustrukturierung

§ 1

Deutsche Rentenversicherung

Die durch das Gesetz zur Errichtung der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) errichtete Deutsche Rentenversicherung Bund wird unter dem Namen „Deutsche Rentenversicherung“ fortgeführt.

§ 2

Zuständigkeit

(1) Die Deutsche Rentenversicherung ist Träger der gesetzlichen Rentenversicherung und zuständig für die Durchführung der allgemeinen Rentenversicherung in Deutschland.

(2) Die Deutsche Rentenversicherung darf im Rahmen der Festlegungen des Rates der IT-Beauftragten für Bundesbehörden Dienstleistungen in ihrer Funktion als Signaturstelle erbringen, soweit dies ihre durch dieses Gesetz oder andere Bundesgesetze oder auf Grund dieser Gesetze zugewiesenen Aufgaben nicht beeinträchtigt. Dadurch entstehende Kosten sind ihr zu erstatten. Das Nähere ist jeweils in Verwaltungsvereinbarungen zu regeln.

§ 3

Eingliederung der Regionalträger

(1) Die Regionalträger der gesetzlichen Rentenversicherung werden am 1. Januar 2029 in die Deutsche Rentenversicherung eingegliedert.

(2) Das Vermögen einschließlich der Sondervermögen sowie die Rechte und Pflichten der Regionalträger der gesetzlichen Rentenversicherung gehen als Ganzes auf die Deutsche Rentenversicherung über.

(3) Die bisherigen Regionalträger sind zum 1. Januar 2029 aufgelöst.

§ 4

Aufbau, Sitz und Satzung der Deutschen Rentenversicherung

(1) Die Deutsche Rentenversicherung ist zweistufig aufgebaut. Sie gliedert sich in eine Hauptverwaltung auf der oberen Verwaltungs- und Steuerungsebene und in Regionaldirektionen auf der regionalen Verwaltungsebene. Die Deutsche Rentenversicherung kann Verwaltungs- und besondere Dienststellen errichten.

(2) Der Sitz der Deutschen Rentenversicherung ist Berlin. Die Sitze der bisherigen Regionalträger werden zum 1. Januar 2029 zu Sitzen der Regionaldirektionen. Das Verfahren bei Änderungen der Anzahl, der örtlichen Zuständigkeit sowie der Sitze der Regionaldirektionen bestimmt sich nach der Satzung der Deutschen Rentenversicherung. Dabei ist eine fachlich umfängliche Betreuung der Versicherten und Präsenz in den Regionen sowie eine zweckmäßige Aufteilung der örtlichen Zuständigkeit der Regionaldirektionen sicherzustellen.

(3) Die Satzung der Deutschen Rentenversicherung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

§ 5

Kostenfreiheit

(1) Für Rechts- und Amtshandlungen, die aus Anlass der Umbenennung nach § 1 sowie der Eingliederung der bisherigen Regionalträger nach § 3 erforderlich sind, werden Abgaben und Gerichtskosten nach dem Ersten Teil der Kostenordnung nicht erhoben.

(2) Die Abgaben- und Gerichtskostenfreiheit ist von der zuständigen Stelle ohne Nachprüfung anzuerkennen, wenn die Deutsche Rentenversicherung bestätigt, dass die Maßnahme der Durchführung dieses Gesetzes dient.

Abschnitt 2

Personalrechtliche Übergangsregelungen

§ 6

Übertritt des Personals

(1) Die Beamtinnen und Beamten der Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung treten mit Beginn des 1. Januar 2029 nach den §§ 13, 16 bis 18 des Beamtenstatusgesetzes in den Dienst der Deutschen Rentenversicherung über. Für die Rechtsstellung der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gilt § 19 des Bundesbeamtengesetzes.

(2) Die Beamtinnen und Beamten der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, die am 31. Dezember 2028 der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung zugeordnet sind oder Aufgaben für diesen Bereich wahrnehmen, treten mit Beginn des 1. Januar 2029 nach den §§ 134 bis 136 Absatz 1 des Bundesbeamtengesetzes in den Dienst der Deutschen Rentenversicherung über. Für die Rechtsstellung der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gilt § 137 des Bundesbeamtengesetzes.

(3) Die Deutsche Rentenversicherung tritt mit Beginn des 1. Januar 2029 in die Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse ein, die zu diesem Zeitpunkt zwischen den Regionalträgern und den dort beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Auszubildenden bestehen. Bestehende Anwartschaften aus betrieblicher Altersversorgung gelten fort, auch soweit sie noch nicht unverfallbar sind. Vom Zeitpunkt des Übertritts an sind die für die Deutsche Rentenversicherung geltenden Tarifverträge unter Wahrung des tariflichen Besitzstandes ausschließlich anzuwenden.

(4) Die Deutsche Rentenversicherung tritt mit Beginn des 1. Januar 2029 in die Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse ein, die zu diesem Zeitpunkt zwischen der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und den dort beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Auszubildenden bestehen, die am 31. Dezember 2028 der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung zugeordnet sind oder Aufgaben für diesen Bereich wahrnehmen. Bestehende Anwartschaften aus betrieblicher Altersversorgung gelten fort, auch soweit sie noch nicht unverfallbar sind. Vom Zeitpunkt des Übertritts an sind die für die Deutsche Rentenversicherung geltenden Tarifverträge unter Wahrung des tariflichen Besitzstandes ausschließlich anzuwenden.

(5) Die in einem Beschäftigungsverhältnis bei der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See oder einem Regionalträger verbrachten Zeiten gelten bei der Anwendung beamtenrechtlicher und personalvertretungsrechtlicher Bestimmungen sowie tarifrechtlicher Regelungen als bei der Deutschen Rentenversicherung verbrachte Zeiten.

§ 7

Direktorium, Erweitertes Direktorium

(1) Die am 31. Dezember 2028 amtierenden Mitglieder des Direktoriums der Deutschen Rentenversicherung Bund nehmen ab dem 1. Januar 2029 die Aufgaben des Direktoriums der Deutschen Rentenversicherung bis längstens zum Ablauf ihrer individuellen Amtsdauer wahr.

(2) Scheidet ein Mitglied des Direktoriums der Deutschen Rentenversicherung Bund vor dem 1. Januar 2029 aus oder endet dessen Amtszeit vor dem 1. Januar 2029, endet die Amtsdauer der Nachbesetzung abweichend von § 36 Absatz 3b Satz 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und § 143 Absatz 2 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch am 31. März 2029. Eine erneute Bestellung nach § 36 Absatz 3b des Vierten Buches Sozialgesetzbuch in der ab dem 1. Januar 2029 geltenden Fassung ist zulässig.

(3) Das Erweiterte Direktorium der Deutschen Rentenversicherung Bund ist mit Ablauf des 31. Dezember 2028 aufgelöst.

§ 8

Geschäftsführungen der Regionaldirektionen

Die am 31. Dezember 2028 amtierenden Mitglieder der Geschäftsführungen der Regionalträger nehmen die Aufgaben der Geschäftsführung der am 1. Januar 2029 gebildeten Regionaldirektionen wahr. Die §§ 27 bis 29 des Bundesbeamtengesetzes bleiben unberührt.

§ 9

Sonstige personalrechtliche Übergangsregelungen

(1) Für Beschäftigte der Deutschen Rentenversicherung gelten die bei der Deutschen Rentenversicherung Bund sowie den jeweiligen Regionalträgern der gesetzlichen Rentenversicherung abgeschlossenen Dienstvereinbarungen für längstens 24 Monate fort, soweit sie nicht durch andere Regelungen ersetzt werden.

(2) Bei der Deutschen Rentenversicherung wird eine neue Personalvertretung gewählt. Die am 31. Dezember 2028 bestehende Personalvertretung bei der Deutschen Rentenversicherung Bund und den jeweiligen Regionalträgern der gesetzlichen Rentenversicherung bestellt unverzüglich einen Wahlvorstand für die Neuwahl. Sie nimmt zudem die Aufgaben der Personalvertretung bei der Deutschen Rentenversicherung mit dessen Rechten und Pflichten nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz wahr, bis sich die neue Personalvertretung konstituiert hat, längstens jedoch bis zum 30. September 2029. Entsprechendes gilt für die Jugend- und Auszubildendenvertretung.

(3) Bei der Deutschen Rentenversicherung wird eine neue Schwerbehindertenvertretung gewählt. Die am 31. Dezember 2028 bestehende Schwerbehindertenvertretung bei der Deutschen Rentenversicherung Bund und den Regionalträgern der gesetzlichen Rentenversicherung bestellt unverzüglich einen Wahlvorstand für die Neuwahl. Sie nimmt außerdem die Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung bei der Deutschen Rentenversicherung wahr, bis sich die neue Schwerbehindertenvertretung konstituiert hat, längstens jedoch bis zum 30. September 2029. Entsprechendes gilt für die Gleichstellungsbeauftragte.

Abschnitt 3

Übergangsregelungen zum Selbstverwaltungsrecht

§ 10

Übergangsregelungen zu den Selbstverwaltungsorganen

(1) Bis zum Ablauf der am 1. Januar 2029 laufenden Wahlperiode richtet sich die Bildung und das Verfahren der Selbstverwaltungsorgane der Deutschen Rentenversicherung nach den §§ 10 bis 12. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Ersten und Zweiten Titels des Vierten Abschnitts des Vierten Buches Sozialgesetzbuch in der ab dem 1. Januar 2029 geltenden Fassung.

(2) Die Bundesvertreterversammlung und der Bundesvorstand sind mit Ablauf des 31. Dezember 2028 aufgelöst.

(3) Die Versichertenältesten der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Regionalträger sind ab dem 1. Januar 2029 Versichertenälteste der Deutschen Rentenversicherung.

(4) Die Mitglieder der Widerspruchsausschüsse der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Regionalträger sind ab dem 1. Januar 2029 Mitglieder der Widerspruchsausschüsse der Deutschen Rentenversicherung. Das Nähere regelt die Satzung.

§ 11

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 50 Mitgliedern. Ihm gehören die am 31. Dezember 2028 amtierenden Mitglieder der Vertreterversammlung und des Vorstands der bisherigen Deutschen Rentenversicherung Bund an. Als weitere Mitglieder gehören dem Verwaltungsrat die zwölf auf Vorschlag von den Regionalträgern gewählten, am 31. Dezember 2028 amtierenden Mitglieder des bisherigen Bundesvorstands der Deutschen Rentenversicherung Bund an. Das Gleiche gilt für die stellvertretenden Mitglieder der in Satz 1 genannten Organe.

(2) Der Verwaltungsrat tritt spätestens am 31. Januar 2029 zusammen. Für die erste Sitzung des Verwaltungsrats gelten die Vorschriften der §§ 75 und 76 der Wahlordnung für die Sozialversicherung entsprechend mit der Maßgabe, dass die oder der am 31. Dezember 2028 amtierende Vorsitzende des Vorstands der Deutschen Rentenversicherung Bund die Aufgaben der oder des Vorsitzenden des Wahlausschusses wahrnimmt.

§ 12

Regionalbeiräte

Mitglieder der Regionalbeiräte bei den Regionaldirektionen sind für die Dauer der am 1. Januar 2029 laufenden Wahlperiode die jeweils am 31. Dezember 2028 amtierenden Mitglieder der bisherigen Vertreterversammlungen und Vorstände der Regionalträger.

Abschnitt 4

Sonstige Übergangsregelungen

§ 13

Neuordnungsausschuss; Errichtungsbeauftragter

(1) Zur Neustrukturierung und Weiterentwicklung der Deutschen Rentenversicherung wird unverzüglich ein Neuordnungsausschuss gebildet. Die amtierenden Mitglieder des Bundesvorstands der Deutschen Rentenversicherung Bund, die Vertreter der Regionalträger sind, wählen aus ihrer Mitte sechs Mitglieder als Mitglieder des Neuordnungsausschusses. Darüber hinaus gehören dem Neuordnungsausschuss die acht Mitglieder des Bundesvorstands der Deutschen Rentenversicherung Bund an, die dort ihr Amt als Vertreter der Deutschen Rentenversicherung Bund ausüben. Aus dem Erweiterten Direktorium gehören die Mitglieder des Direktoriums der Deutschen Rentenversicherung Bund, das Mitglied der Geschäftsführung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See sowie zwei Mitglieder, die aus dem Bereich der Regionalträger durch die Vertreter der Regionalträger im Bundesvorstand der Deutschen Rentenversicherung Bund benannt werden, dem Neuordnungsausschuss mit beratender Stimme an. Der oder die Errichtungsbeauftragte gehört dem Neuordnungsausschuss ebenfalls mit beratender Stimme an. Der Neuordnungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit seiner Stimmen. Er bestimmt aus seinem Kreis einen Vorsitz und eine Stellvertretung.

(2) Der Neuordnungsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Durchführung vorbereitender Maßnahmen für die Umstrukturierung und organisatorische Neuordnung der Deutschen Rentenversicherung als zentralen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung,

2. Ausarbeitung des Entwurfs der Satzung der Deutschen Rentenversicherung,

3. Vorbereitung der Sitzung des Verwaltungsrats der Deutschen Rentenversicherung nach § 11 Absatz 2,

4. Ausarbeitung des Entwurfs eines Personal-, Organisations- und Standortkonzepts,

5. Bestellung eines Wahlausschusses für die Wahl zum Verwaltungsrat der Deutschen Rentenversicherung im Jahr 2029,

6. Bestellung eines oder einer Errichtungsbeauftragten innerhalb eines Monats nach seiner Einrichtung.

(3) Der Neuordnungsausschuss bestellt den Errichtungsbeauftragten mit Zweidrittelmehrheit. Ist innerhalb der Frist gemäß Absatz 2 Nummer 6 keine Bestellung erfolgt, bestellt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales den Errichtungsbeauftragten. Der oder die Errichtungsbeauftragte unterstützt den Neuordnungsausschuss bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach Absatz 2. Er oder sie begleitet und strukturiert den Errichtungsprozess unter anderem durch die fortlaufende Kontrolle des Meilenstein- und Umsetzungsplans. Der oder die Errichtungsbeauftragte berichtet dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales regelmäßig über den Stand der Umsetzung der Neuordnung, bei Bedarf unter Hinzuziehung des Vorsitzes des Neuordnungsausschusses.

(4) Der Neuordnungsausschuss gilt als besonderer Ausschuss nach § 36a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.

(5) Die Regionalträger, die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See leisten dem Neuordnungsausschuss und dem Errichtungsbeauftragten bei ihrer Arbeit die erforderliche personelle und sachliche Unterstützung. Sie übermitteln ihnen rechtzeitig und umfassend die für die Durchführung ihrer Aufgaben nach Absatz 2 und 3 notwendigen Auskünfte und erforderlichen Daten.

(6) Der Ausschuss legt dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales spätestens am 31. Oktober 2028 den Entwurf der Satzung der Deutschen Rentenversicherung vor. Wird die Genehmigung versagt, hat der Neuordnungsausschuss in der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales festgesetzten Frist einen neuen Satzungsentwurf vorzulegen. Wird dieser Entwurf nicht fristgerecht vorgelegt oder wird auch die neue Satzung nicht genehmigt, kann das Bundesministerium für Arbeit und Soziales den Satzungsentwurf festlegen.

§ 14

Haushalt

(1) Abweichend von § 70 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch wird der Haushaltsplan der Deutschen Rentenversicherung für das Haushaltsjahr 2029 von dem Bundesvorstand aufgestellt und von der Bundesvertreterversammlung festgestellt.

(2) Die Deutsche Rentenversicherung Bund hat den vom Bundesvorstand aufgestellten Haushaltsplan der Deutschen Rentenversicherung für das Haushaltsjahr 2029 spätestens am 1. September 2028 der Bundesregierung von Amts wegen vorzulegen. Die Bundesregierung kann den Haushaltsplan oder einzelne Ansätze innerhalb von drei Monaten

nach Vorlage beanstanden, soweit gegen Gesetz oder sonstiges für den Versicherungsträger maßgebendes Recht verstoßen oder die Leistungsfähigkeit des Versicherungsträgers zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gefährdet wird. Die Bundesregierung kann ebenfalls beanstanden, wenn die Bewertungs- oder Bewirtschaftungsmaßstäbe des Bundes nicht beachtet sind; die Besonderheiten der Versicherungsträger sind hierbei zu berücksichtigen. Berücksichtigt die Bundesvertreterversammlung bei der Feststellung des Haushaltsplans die Beanstandung nicht, kann die Bundesregierung insoweit den Feststellungsbeschluss der Bundesvertreterversammlung aufheben und den Haushaltsplan selbst feststellen.

Abschnitt 5

Wahlrechtliche Sondervorschriften für die Wahlen zum Verwaltungsrat der Deutschen Rentenversicherung im Jahr 2029

§ 15

Durchführung der Wahl zum Verwaltungsrat der Deutschen Rentenversicherung

(1) Die Wahl zum Verwaltungsrat der Deutschen Rentenversicherung findet an dem vom Bundeswahlbeauftragten für das Jahr der allgemeinen Sozialversicherungswahlen 2029 zu bestimmenden Wahltag statt.

(2) Der Vierte Abschnitt des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und die Wahlordnung für die Sozialversicherung finden Anwendung für die Wahl zum Verwaltungsrat der Deutschen Rentenversicherung, sofern sich aus den Bestimmungen dieses Abschnitts nichts anderes ergibt. Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abschnitts bestehenden Regionalträger gelten die Wahlrechtsvorschriften des Vierten Abschnitts des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und die Wahlordnung für die Sozialversicherung nicht.

(3) Die Deutsche Rentenversicherung gilt für die Vorbereitungen der Wahl zum Verwaltungsrat im Zeitraum von […] (Datum der Verkündung) bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes als bereits bestehend.

§ 16

Wahlorganisation

(1) Aufgaben, die gemäß den Wahlvorschriften des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und der Wahlordnung für die Sozialversicherung dem Vorstand oder dem Versicherungsträger obliegen, nimmt bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes für die Deutsche Rentenversicherung der Vorstand der Deutschen Rentenversicherung Bund oder die Deutsche Rentenversicherung Bund wahr, sofern sich aus den Bestimmungen dieses Abschnitts nichts anderes ergibt. Die Deutsche Rentenversicherung Bund hat alle gesetzlichen Befugnisse zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum Verwaltungsrat der Deutschen Rentenversicherung.

(2) Die Deutsche Rentenversicherung Bund stellt das Personal und die Verwaltungsmittel für die Vorbereitung der Wahl zum Verwaltungsrat der Deutschen Rentenversicherung. Sie steht dem Wahlausschuss zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung. Die Regionalträger und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See leisten die er-

forderliche Unterstützung. Sie übermitteln der Deutschen Rentenversicherung Bund rechtzeitig die für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum Verwaltungsrat der Deutschen Rentenversicherung erforderlichen Daten. Die Deutsche Rentenversicherung Bund ist befugt, diese Daten zu diesem Zweck zu verarbeiten.

(3) Sofern im Rahmen der Wahlvorbereitung Aufgaben von der Aufsichtsbehörde wahrzunehmen sind, ist das Bundesamt für Soziale Sicherung zuständig.

§ 17

Wahlausschuss

(1) Der Neuordnungsausschuss nach § 13 bestellt spätestens mit Wirkung vom 1. Februar 2028 einen Wahlausschuss zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum Verwaltungsrat der Deutschen Rentenversicherung. Sofern der Neuordnungsausschuss nicht rechtzeitig gebildet ist, bestellt die Aufsichtsbehörde den Wahlausschuss.

(2) Zum Vorsitzenden ist ein Mitglied des Direktoriums der Deutschen Rentenversicherung Bund, ein Geschäftsführer eines Regionalträgers, ein Mitglied der Geschäftsführung eines Regionalträgers oder eine andere Person, die die Gewähr bietet, dass sie dieses Amt sachkundig und unparteiisch wahrnimmt, zu bestellen; dies gilt für den Stellvertreter des Vorsitzenden entsprechend.

(3) Ein Beauftragter des Neuordnungsausschusses oder der Aufsichtsbehörde, wenn diese den Wahlausschuss bestellt hat, weist die Mitglieder des Wahlausschusses auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit hin. Nach Möglichkeit soll der Vorsitzende des Neuordnungsausschusses oder der Leiter der Aufsichtsbehörde den Hinweis erteilen.

§ 18

Besondere Vorschriften zur Wahlvorbereitung und Wahldurchführung

(1) Vorschlagslisten zur Wahl des Verwaltungsrates der Deutschen Rentenversicherung müssen von 1 000 Personen unterzeichnet sein. § 48 Absatz 2 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch findet keine Anwendung.

(2) Keiner Unterstützungsunterschriften nach Absatz 1 bedarf es für die Wahl zum Verwaltungsrat der Deutschen Rentenversicherung für eine Vorschlagsliste der in § 48 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch genannten Arbeitnehmervereinigung und ihren Verbänden, wenn diese

1. seit der vorangegangenen Wahl mit mindestens einem Vertreter ununterbrochen in der Vertreterversammlung eines Regionalträgers oder der Deutschen Rentenversicherung Bund vertreten sind oder

2. bei der vorangegangenen Wahl einer Gemeinschaftsliste angehörten und mindestens ein Vertreter dieser Gemeinschaftsliste seitdem ununterbrochen der Vertreterversammlung eines Regionalträgers oder der Deutschen Rentenversicherung Bund angehört oder

3. bei der vorangegangenen Wahl eine Vorschlagsliste eingereicht oder einer Gemeinschaftsliste angehört hatten und nur deshalb nicht mit mindestens einem Vertreter ununterbrochen der Vertreterversammlung eines Regionalträgers oder der Deutschen

Rentenversicherung Bund angehören, weil der oder die Vertreter nach einer Vereinigung nicht als Mitglied berufen worden waren.

Schließen sich zwei oder mehrere Arbeitnehmervereinigungen zu einer neuen Arbeitnehmervereinigung zusammen, gelten § 48 Absatz 2 und 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht, wenn seit der letzten Wahl auch nur eine der bisherigen Arbeitnehmervereinigungen ununterbrochen in der Vertreterversammlung eines Regionalträgers oder der Deutschen Rentenversicherung Bund vertreten war.

(3) Für Vorschlagslisten der Arbeitgeber gilt Absatz 1, für Vorschlagslisten von Arbeitgebervereinigungen sowie deren Verbänden gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Eine Arbeitnehmervereinigung, der zu mehr als 25 Prozent Bedienstete der Deutschen Rentenversicherung angehören, in deren Vorstand Bedienstete der Deutschen Rentenversicherung einen Stimmanteil von mehr als 25 Prozent haben oder in der ihnen auf andere Weise ein nicht unerheblicher Einfluss eingeräumt ist, ist nicht vorschlagsberechtigt.

(5) Die Arbeitnehmervereinigung muss von Beginn des Kalenderjahres vor dem Kalenderjahr der Wahlausschreibung an ständig eine Anzahl von mindestens 1 000 beitragszahlenden Mitgliedern haben.

(6) In dem Antrag auf Feststellung der Vorschlagsberechtigung nach § 48b Absatz 1 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch hat der Antragsteller dem Wahlausschuss insbesondere anzugeben,

1. ob der Vereinigung zu mehr als 25 Prozent Bedienstete der Deutschen Rentenversicherung angehören, ob Bedienstete der Deutschen Rentenversicherung im Vorstand der Vereinigung einen Stimmanteil von mehr als 25 Prozent haben und ob und in welcher anderen Weise den Bediensteten der Deutschen Rentenversicherung nicht unerheblicher Einfluss eingeräumt ist,

2. ob die Vereinigung von Beginn des Kalenderjahres vor dem Kalenderjahr der Wahlausschreibung an ständig eine Anzahl von 1 000 beitragszahlenden Mitgliedern hatte.

§ 19

Wahlberechtigung

Wahlberechtigt ist, wer am 1. Januar 2029 bei der Deutschen Rentenversicherung zu einer der Gruppen gehört, aus deren Vertretern sich deren Verwaltungsrat zusammensetzt.

§ 20

Wählbarkeit

(1) Wählbar ist, wer am Tag der Wahlausschreibung bei einem Rentenversicherungsträger zu einer der Gruppen gehört, aus deren Vertretern sich der Verwaltungsrat der Deutschen Rentenversicherung zusammensetzt.

(2) Wählbar ist nicht, wer

1. als Beamter, Angestellter oder Arbeiter bei der Deutschen Rentenversicherung Bund oder einem Regionalträger oder dessen Verbänden,

2. als leitender Beamter oder Angestellter bei einer Behörde, die Aufsichtsrechte gegenüber den in Nummer 1 genannten Versicherungsträgern hat,

3. als anderer Beamter oder Angestellter bei einer solchen Behörde im Fachgebiet Sozialversicherung beschäftigt ist oder innerhalb von zwölf Monaten vor dem Wahltag beschäftigt war oder

4. regelmäßig für die in Nummer 1 genannten Versicherungsträger oder im Rahmen eines mit ihnen abgeschlossenen Vertrags freiberuflich tätig ist.

Artikel 3

Gesetz zur Neuorganisation der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

(Knappschaftsneuordnungsgesetz – KnappNOG)

Abschnitt 1

Neustrukturierung

§ 1

Knappschaft-Bundessondersozialträger

Die durch das Gesetz zur Errichtung der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) errichtete Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird unter dem Namen „Knappschaft-Bundessondersozialträger“ fortgeführt. Sitz der Knappschaft-Bundessondersozialträger ist Bochum.

§ 2

Zuständigkeit

Die Knappschaft-Bundessondersozialträger führt ihre bisherigen sozialversicherungsrechtlichen und weiteren Aufgaben mit Ausnahme der Aufgaben als Rentenversicherungsträger der allgemeinen Rentenversicherung fort.

§ 3

Geschäftsführung

Die am 31. Dezember 2028 amtierenden Mitglieder der Geschäftsführung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See nehmen die Aufgaben der Geschäftsführung der Knappschaft-Bundessondersozialträger wahr. Die §§ 27 bis 29 des Bundesbeamtengesetzes bleiben unberührt.

§ 4

Satzung, Übergangsregelungen zu den Selbstverwaltungsorganen

(1) Die bis zum 31. Dezember 2028 amtierenden Mitglieder der Vertreterversammlung und des Vorstands legen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales spätestens am 31. Oktober 2028 den Entwurf der Satzung der Knappschaft-Bundessondersozialträger vor.

(2) Die Satzung der Knappschaft-Bundessondersozialträger und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

(3) Bis zum Ablauf der am 1. Januar 2029 laufenden Wahlperiode gehören dem Verwaltungsrat der Knappschaft-Bundessondersozialträger die am 31. Dezember 2028 amtierenden Mitglieder der Vertreterversammlung und des Vorstands der bisherigen Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See an. Das Gleiche gilt für stellvertretende Mitglieder der in Satz 1 genannten Organe. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Ersten und Zweiten Titels des Vierten Abschnitts des Vierten Buches Sozialgesetzbuch in der ab dem 1. Januar 2029 geltenden Fassung.

(4) Der Verwaltungsrat tritt spätestens am 31. Januar 2029 zusammen.

(5) Die Versichertenältesten der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See sind ab 1. Januar 2029 Versichertenälteste der Knappschaft-Bundessondersozialträger.

(6) Die Mitglieder der Widerspruchsausschüsse der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See sind ab 1. Januar 2029 Mitglieder der Widerspruchsausschüsse der Knappschaft-Bundessondersozialträger. Das Nähere regelt die Satzung.

§ 5

Vermögen

(1) Das Vermögen einschließlich der Sondervermögen sowie die Rechte und Pflichten der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung sowie als Träger der knappschaftlichen Kranken- und Pflegeversicherung gehen als Ganzes auf die Knappschaft-Bundessondersozialträger über.

(2) Das Vermögen einschließlich der Sondervermögen sowie die Rechte und Pflichten der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der allgemeinen Rentenversicherung gehen auf die Deutsche Rentenversicherung über. Das Nähere wird durch Verwaltungsvereinbarung zwischen der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und der Deutschen Rentenversicherung Bund geregelt.

(3) Von Absatz 2 ausgenommen sind die Eigenbetriebe der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See. Die Eigenbetriebe der Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der allgemeinen Rentenversicherung gehen als Ganzes auf die Knappschaft-Bundessondersozialträger als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung über.

§ 6

Haushalt

Abweichend von § 70 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch wird der Haushaltsplan der Knappschaft-Bundessondersozialträger für das Haushaltsjahr 2029 von dem Vorstand der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See aufgestellt und von der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See festgestellt.

§ 7

Überleitung des Satzungsrechts der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

(1) Soweit die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See Leistungen auf Grund satzungsrechtlicher Regelungen erbringt, werden diese ab dem 1. Januar 2029 durch die Knappschaft-Bundessondersozialträger in dem jeweils durch Satzung bestimmten Umfang erbracht.

(2) Die auf Grund dieser Leistung notwendigen Verwaltungsausgaben sind aus den Einnahmen für die Leistungen zu finanzieren.

(3) Die entsprechenden Einnahmen, Leistungsaufwendungen und Verwaltungsausgaben werden in einem Sondervermögen getrennt von dem sonstigen Vermögen der Knappschaft-Bundessondersozialträger verwaltet. Der Nachweis der Einnahmen und Ausgaben ist in einer Anlage zum Haushaltsplan der Knappschaft-Bundessondersozialträger zu führen, die nicht des Verfahrens nach § 71 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, sondern der Genehmigung des Bundesministeriums für Verkehr bedarf.

§ 8

Kostenfreiheit

(1) Für Rechts- und Amtshandlungen, die aus Anlass der Umbenennung nach § 1 sowie des Übergangs der Aufgaben als Träger der allgemeinen Rentenversicherung nach § 2 erforderlich sind, werden Abgaben und Gerichtskosten nach dem Ersten Teil der Kostenordnung nicht erhoben.

(2) Die Abgaben- und Gerichtskostenfreiheit ist von der zuständigen Stelle ohne Nachprüfung anzuerkennen, wenn die Knappschaft-Bundessondersozialträger oder die Deutsche Rentenversicherung bestätigen, dass die Maßnahme der Durchführung dieses Gesetzes dient.

§ 9

Stellenbörse

Die Knappschaft-Bundessondersozialträger kann eine internetbasierte Stellenbörse für Beschäftigungsverhältnisse in Privathaushalten betreiben. Die Einrichtung der Stellenbörse erfolgt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

§ 10

Beauftragung im Zusammenhang mit der Administration und Prüfung von Förderprogrammen und Förderprojekten

(1) Bundesministerien können der Knappschaft-Bundessondersozialträger Aufgaben der Administration und Prüfung von Förderprogrammen und Förderprojekten des Bundes oder von vom Bund administrierten Förderprogrammen übertragen. Die Übertragung der Aufgaben bedarf der Genehmigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Die §§ 7 und 44 der Bundeshaushaltsordnung bleiben unberührt.

(2) Der Knappschaft-Bundessondersozialträger werden die Verwaltungskosten, die ihr durch die Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben entstehen, vom Bund erstattet.

(3) Die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 durch die Knappschaft-Bundessondersozialträger erfolgt unter der Aufsicht des jeweils beauftragenden Bundesministeriums.

(4) Das Nähere zu Inhalt und Umfang der Beauftragung ist durch Verwaltungsvereinbarungen zu regeln.

Abschnitt 2

Wahlrechtliche Sondervorschriften für die Wahl zum Verwaltungsrat der Knappschaft-Bundessondersozialträger im Jahr 2029

§ 11

Durchführung der Wahl zum Verwaltungsrat der Knappschaft-Bundessondersozialträger

(1) Die Wahl zum Verwaltungsrat der Knappschaft-Bundessondersozialträger findet an dem vom Bundeswahlbeauftragten für das Jahr der allgemeinen Sozialversicherungswahlen 2029 zu bestimmenden Wahltag statt.

(2) Der Vierte Abschnitt des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und die Wahlordnung für die Sozialversicherung finden Anwendung für die Wahl zum Verwaltungsrat der Knappschaft-Bundessondersozialträger, sofern sich aus den Bestimmungen dieses Abschnitts nichts anderes ergibt.

(3) Der Versicherungsträger Knappschaft-Bundessondersozialträger gilt für die Vorbereitungen der Wahl zum Verwaltungsrat im Zeitraum von [[…] (Datum der Verkündung)] bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes als bereits bestehend.

§ 12

Wahlorganisation

(1) Aufgaben, die gemäß den Wahlvorschriften des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und der Wahlordnung für die Sozialversicherung dem Vorstand oder dem Versicherungsträger obliegen, nimmt bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes für die Knappschaft-Bundessondersozialträger der Vorstand der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-

See oder die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wahr, sofern sich aus den Bestimmungen dieses Abschnitts nichts anderes ergibt. Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See hat alle gesetzlichen Befugnisse zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum Verwaltungsrat der Knappschaft-Bundessondersozialträger.

(2) Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See stellt das Personal und die Verwaltungsmittel für die Vorbereitung der Wahl zum Verwaltungsrat der Knappschaft-Bundessondersozialträger. Sie steht dem Wahlausschuss zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung.

(3) Sofern im Rahmen der Wahlvorbereitung Aufgaben von der Aufsichtsbehörde wahrzunehmen sind, ist das Bundesamt für Soziale Sicherung zuständig.

§ 13

Wahlausschuss

(1) Der Vorstand der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See bestellt spätestens mit Wirkung vom 1. Februar 2028 einen Wahlausschuss.

(2) Zum Vorsitzenden ist ein Mitglied der Geschäftsführung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See oder eine andere Person, die die Gewähr bietet, dass sie dieses Amt sachkundig und unparteiisch wahrnimmt, zu bestellen; dies gilt für den Stellvertreter des Vorsitzenden entsprechend.

(3) Ein Beauftragter des Vorstands der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See oder der Aufsichtsbehörde, wenn diese den Wahlausschuss bestellt hat, weist die Mitglieder des Wahlausschusses auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit hin. Nach Möglichkeit soll der Vorsitzende des Vorstands der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See oder der Leiter der Aufsichtsbehörde den Hinweis erteilen.

§ 14

Besondere Vorschriften zur Wahlvorbereitung und Wahldurchführung

(1) Vorschlagslisten zur Wahl des Verwaltungsrates der Knappschaft-Bundessondersozialträger müssen von 300 Personen unterzeichnet sein. § 48 Absatz 2 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch findet keine Anwendung.

(2) Keiner Unterstützungsunterschriften nach Absatz 1 bedarf es für die Wahl zum Verwaltungsrat der Knappschaft-Bundessondersozialträger für eine Vorschlagsliste der in § 48 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch genannten Arbeitnehmervereinigungen sowie deren Verbänden, wenn diese

1. seit der vorangegangenen Wahl mit mindestens einem Vertreter ununterbrochen in der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vertreten sind oder

2. bei der vorangegangenen Wahl einer Gemeinschaftsliste angehörten und mindestens ein Vertreter dieser Gemeinschaftsliste seitdem ununterbrochen der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See angehört oder

3. bei der vorangegangenen Wahl eine Vorschlagsliste eingereicht oder einer Gemeinschaftsliste angehört hatten und nur deshalb nicht mit mindestens einem Vertreter ununterbrochen der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See angehören, weil der oder die Vertreter nach einer Vereinigung nicht als Mitglied berufen worden waren.

Schließen sich zwei oder mehrere Arbeitnehmervereinigungen zu einer neuen Arbeitnehmervereinigung zusammen, gelten § 48 Absatz 2 und 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht, wenn seit der letzten Wahl auch nur eine der bisherigen Arbeitnehmervereinigungen ununterbrochen in der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vertreten war.

(3) Für Vorschlagslisten der Arbeitgeber gilt Absatz 1, für Vorschlagslisten von Arbeitgebervereinigungen sowie deren Verbänden gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Eine Arbeitnehmervereinigung, der zu mehr als 25 Prozent Bedienstete der Knappschaft-Bundessondersozialträger angehören, in deren Vorstand Bedienstete einen Stimmanteil von mehr als 25 Prozent haben oder in der ihnen auf andere Weise ein nicht unerheblicher Einfluss eingeräumt ist, ist nicht vorschlagsberechtigt.

(5) Die Arbeitnehmervereinigung muss von Beginn des Kalenderjahres vor dem Kalenderjahr der Wahlausschreibung an ständig eine Anzahl von mindestens 300 beitragszahlenden Mitgliedern haben. Das tatsächliche Beitragsaufkommen muss die Arbeitnehmervereinigung in die Lage versetzen, ihre Vereinstätigkeit nachhaltig auszuüben und den Vereinszweck zu verfolgen.

(6) In dem Antrag auf Feststellung der Vorschlagsberechtigung nach § 48b Absatz 1 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch hat der Antragsteller dem Wahlausschuss insbesondere anzugeben

1. ob der Vereinigung zu mehr als 25 Prozent Bedienstete der Knappschaft-Bundessondersozialträger angehören, ob Bedienstete der Knappschaft-Bundessondersozialträger im Vorstand der Vereinigung einen Stimmanteil von mehr als 25 Prozent haben und ob und in welcher anderen Weise den Bediensteten der Knappschaft-Bundessondersozialträger nicht unerheblicher Einfluss eingeräumt ist,

2. ob die Vereinigung von Beginn des Kalenderjahres vor dem Kalenderjahr der Wahlausschreibung an ständig eine Anzahl von 300 beitragszahlenden Mitgliedern hatte.

§ 15

Wahlberechtigung

Wahlberechtigt ist, wer am 1. Januar 2029 bei der Knappschaft-Bundessondersozialträger zu einer der Gruppen gehört, aus deren Vertretern sich dessen Verwaltungsrat zusammensetzt.

§ 16

Wählbarkeit

(1) Wählbar ist, wer am Tag der Wahlausschreibung bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zu einer der Gruppen gehört, aus deren Vertretern sich der Verwaltungsrat der Knappschaft-Bundessondersozialträger zusammensetzt.

(2) Wählbar ist nicht, wer

1. als Beamter, Angestellter oder Arbeiter bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See oder ihren Verbänden,

2. als leitender Beamter oder Angestellter bei einer Behörde, die Aufsichtsrechte gegenüber der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See hat,

3. als anderer Beamter oder Angestellter bei einer solchen Behörde im Fachgebiet Sozialversicherung beschäftigt ist oder innerhalb von zwölf Monaten vor dem Wahltag beschäftigt war,

4. regelmäßig für die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See oder im Rahmen eines mit ihr abgeschlossenen Vertrags freiberuflich oder

5. in Geschäftsstellen der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See in knappschaftlich versicherten Betrieben tätig ist.

Artikel 4

Weitere Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Die Angabe zu § 2 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

   "§ 2 Selbstständig Tätige".

   b) Die Angabe zu den §§ 126 und 127 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

   „§ 126 Aufbau und Zuständigkeit der Deutschen Rentenversicherung

   § 127 (weggefallen)“.

   c) Die Angabe zu den §§ 128 bis 133 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

   „§ 128 (weggefallen)

   § 129 (weggefallen)

   § 130 (weggefallen)

   § 131 (weggefallen)

   § 132 Versicherungsträger und Zusammenarbeit

   § 133 Zuständigkeit der Knappschaft-Bundessondersozialträger für Beschäftigte“.

   d) Die Angabe zu § 136 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

   „§ 136 Sonderzuständigkeit der Knappschaft-Bundessondersozialträger“.

   e) Die Überschrift des Dritten Kapitels Erster Abschnitt Unterabschnitt 3a wird durch die folgende Überschrift ersetzt: